

Allgemeine Verkaufs- und Montagebedingungen

der
C&S GmbH

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen C&S und dem Kunden. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der von uns gelieferten Waren bestätigt der Kunde sein Einverständnis mit unseren Bedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, dass in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Bei Angeboten unsererseits mit zeitlicher Befristung und einer bestimmten Annahmefrist ist das Angebot maßgebend, wenn keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Bestellt ein Verbraucher die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

Konstruktionsänderungen, sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, soweit sie dem technischen Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Derartige Änderungen wird C&S ebenso wie Produktankündigungen mit angemessener Frist ankündigen. Die der Angebotsanforderung oder der Bestellung beigefügten Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Stoffe, Muster, Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die C&S überlassen werden, bleiben Eigentum des Kunden. Diese sind verbindliche Grundlage für die Erstellung und Ausarbeitung des Angebotes von C&S. Auf jedwede nachträgliche Änderung gegenüber der erstmaligen Angebotsanforderung und dem Angebot von C&S hat der Kunde bei Bestellungen schriftlich hinzuweisen. Soweit C&S seinen Angeboten gleichartige Unterlagen der in vorstehend genannter Art und Weise befugigt, sind und bleiben diese Eigentum von C&S. Der Kunde verpflichtet sich, diese Unterlagen nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden, zu vervielfältigen oder sonst dritten Personen zugänglich zu machen. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für C&S nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

3. Preise

Fest vereinbarte Preise sind nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag gültig. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler können nachträglich korrigiert werden. Die Preise verstehen sich in Euro und gelten ab unserem Geschäftssitz zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags; in diesem sind die Arbeiten, die zur Herstellung des Werks erforderlichen Stoffe im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Kostenvorschläge sind aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig. Vorarbeiten, die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig. Wird aufgrund des Kostenvorschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten von dem Kostenvorschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

Da Fehlerschulden Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegenden Aufwand von uns dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt wird, weil der bestellte Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt, ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, der Kunde durch sein Verschulden zum vereinbarten Termin nicht anwesend war oder der Auftrag während seiner Ausführung vom Kunden zurückgezogen wurde. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis, bei Lieferung an Unternehmer schon dann, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kosten erhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten.

Die Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Kunde. Sind in den Preisen bereits Frachtkosten sowie andere Kosten oder Gebühren enthalten und erhöhen sich diese nach Vertragsabschluss oder fallen diese zusätzlich nach Vertragsabschluss an, sind wir berechtigt, die Mehrbelastung an den Unternehmer zu berechnen.

4. Liefer- und Fertigstellungszeiten

Die angegebenen Liefer- und Fertigstellungszeiten sind grundsätzlich unveränderlich. Fest vereinbarte Zeiten beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung bzw. dem vereinbarten Beginn der Erstellung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, technischen und kommerziellen Details, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die termingerechte Auftragsdurchführung erforderlichen Bestellungen zu veranlassen. Die Einhaltung der Liefer- und Fertigstellungszeiten ist die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Ein verbindlicher Liefertermin ist eingehalten, wenn die die Ware rechtzeitig unser Werk verlassen hat oder bei Selbstabholung Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teil- und vorfristige Lieferungen durch C&S sind zulässig. Die Liefer- und Fertigstellungszeiten verlängern sich angemessen bei Umständen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, Eintritt von Hindernissen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind. Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung. Dies gilt auch, wenn unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eingetreten sind. Die Nichtinhaltung im Einzelfall setzt sich nicht automatisch in Verzug und berechtigt nicht zur Reklamation oder gar zum Ersatz wie auch immer gearteter Schäden.

Geraten wir mit einer unserer Lieferverpflichtungen in Verzug oder wird unsere Leistung aus Gründen unmöglich, die wir zu vertreten haben, so stehen dem Kunden nach Setzen einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Rechte zu.

5. Abnahme, Gefährübergang, Annahmeverzug

Die Abnahme von Montage- und Reparaturleistungen erfolgt im Betrieb von C&S, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.

Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe bzw. Abnahme bzw. mit Ablauf der vereinbarten Abholfrist bzw. des Abholtermins, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.

Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme oder Abnahme ist.

Wird die Auslieferung oder Abnahme auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend 14 Tage nach Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungsanzeige, die durch die Lagerung entstandenen Kosten. Bei Verkaufsware sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Gewährleistung

Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

Ist der Kunde Unternehmer setzen die Mängelrechte des Kunden voraus, dass dieser seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Insbesondere ist C&S die Feststellung von offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens aber 7 Tage nach Wareneingang bzw. Abnahme, schriftlich zu melden, andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind C&S unverzüglich nach Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis unverzüglich, spätestens 7 Tage hiernach schriftlich anzuzeigen.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte 2 Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist von C&S. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Würde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

Ist der Kunde Verbraucher, so wird unter Berücksichtigung unserer ökonomischen Interessen zur Behebung eines Mangels der Ware folgende Vorgehensweise vereinbart: Bei Produkten im Wert unter EUR 100,00 kann der Verbraucher zunächst nur Ersatzlieferung verlangen. Übersteigt der Wert der Kaufsache EUR 100,00, steht uns binnen angemessener Zeit zunächst ein Nachbesserungsversuch zu. Als angemessen gilt eine Nachbesserungsfrist von 20 Werktagen. Ist die Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar, erfolgt die Nachlieferung durch Ersatzlieferung. Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Im Falle der Nachbesserung, kann C&S vom Kunden verlangen, dass das mangelhafte Teil bzw. die Ware zur Reparatur und anschließender Rücksendung auf Kosten von C&S an eine von C&S benannte Adresse geschickt wird, oder - wahlweise -, dass der Kunde das mangelhafte Teil bzw. die Ware bereithält und C&S oder ein von C&S beauftragter Dritter zum Kunden geschickt wird, um die Mängel zu beseitigen.

Schlägt die innerhalb angemessener Zeit vorzunehmende Nachlieferung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verleiht die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn C&S die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von C&S für die daraus entstehenden Folgen.

Im Übrigen übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die nach Gefährübergang auf den Kunden aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung bzw. Lagerung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder Dritte, eigenmächtige Instandsetzungsversuche und Änderungen, unsachgemäße Nachbesserungen oder Nachbearbeitungen oder sonstige Veränderungen oder Behandlungen des Kunden, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische Einflüsse, elektrische Einflüsse etc. auf die wir keine Einflüsse haben, sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nichtbeachtung der Hinweise und Angaben in unseren Dokumentationen (z.B. Bedienungsanleitungen, Einbauvorschriften, etc.), unabhängig der Art deren Veröffentlichung, insbesondere in Bezug auf die Einsatzbedingungen unserer Produkte (wie z.B. Ölungs-Hinweise, Qualität der Druckluft bzw. sonstiger Betriebsmedien, Umgebungsbedingungen).

Sämtliche Mängelansprüche - außer solcher wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wegen grober Verschuldens oder Arglist von C&S oder seiner Erfüllungsgehilfen - verjähren ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme in 1 Jahr, sofern der Kunde Unternehmer ist und in 2 Jahren sofern der Kunde Verbraucher ist, bei gebrauchten Waren stets in 1 Jahr. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels richten sich nach Ziffer 10.

7. Werkunternehmerpfandrecht

Neben dem gesetzlichen Pfandrecht steht C&S auch ein vertragliches Pfandrecht an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht wird erweitert auf Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen und Lieferungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

Erfolgt nicht spätestens 3 Monate nach der Abholforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und somit jede Haftung für leichte fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf der Frist ist dem Kunden eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Wir sind berechtigt, den Reparaturgegenstand nach Ablauf dieser Frist zur Deckung der Auftrags- und Lagerkosten zum Verkehrswert zu veräußern; etwaiger Mehrpreis ist dem Kunden zu erstatten.

8. Eigentumsvorbehalt

Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde als Unternehmer ist aber zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde tritt uns schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung aller unserer Ansprüche gegen ihn. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung an Dritte zwecks Zahlung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden und mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Umbildung erfolgt für C&S. Wir werden unmittelbar Eigentümer der durch Verarbeitung oder Umbildung hergestellten Sache und zwar entsprechend dem Wert der Lieferung. Die verarbeitete oder umgebildete Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen steht uns ein Miteigentumsrecht an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der uns abgetretene Forderungsanteil hat den Vorrang vor den übrigen Forderungen. Wird unsere Vorbehaltsware von dem Kunden mit Grundstücken oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Kunde auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Für die Höhe der abgetretenen Forderung gilt der vorangehende Absatz entsprechend.

Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns abweichend von vorstehendem Absatz lediglich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

Zu anderen als den oben genannten Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen ist der Kunde nicht befugt. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigung oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

Die Geltendmachung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schäden und entgangenen Gewinn. Wir sind aber berechtigt, bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung vorstehender Benachrichtigungspflichten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware beim Kunden abzuholen. Der Kunde hat dann kein Recht zum Besitz.

9. Zahlungen

Wir behalten uns vor, kundenspezifische Anfertigungen/Aufträge erst nach Eingang einer von uns festgesetzten angemessenen Anzahlung auf den Auftragswert, fällig bei Erhalt der Zahlungsanforderung und/oder Auftragsbestätigung, zu bearbeiten. Die Zahlung gilt als eingegangen, wenn wir über den gesamten Anzahlungsbetrag frei verfügen können.

Bei Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur gegen Vorauskasse.

Montagekosten und Reparaturkosten sind bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in fallig, spätestens jedoch innerhalb 10 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.

Im Übrigen sind unsere Rechnungen mangels hiervon abweichender Zahlungstermine in der Auftragsbestätigung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt zu zahlen.

Nach Ablauf des Zahlungstermins bzw. dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Der Abzug von Skonto ist nicht zulässig, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist und keine überfälligen Zahlungen bestehen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Wechsel und Scheck stellen keine Barzahlung dar und werden nur zahlungshalber angenommen. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden zulässig.

10. Haftung

Wird durch eine Pflichtverletzung von C&S ein Schaden verursacht, so haftet C&S nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, wenn C&S nachweist, dass sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Hat C&S die Pflichtverletzung zu vertreten, so haftet C&S nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von C&S auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ausgeschlossen. C&S haftet insbesondere nicht für leicht fahrlässig verursachten entgangenen Gewinn und sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Vorbezeichnete Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus einer Garantie, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie Ansprüche wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Soweit die Haftung von C&S ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von C&S.

11. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Auftrags streng vertraulich zu behandeln und ohne ausdrückliche Zustimmung von C&S keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. C&S behandelt Unterlagen des Kunden ebenfalls vertraulich.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, oder hat er seinen Wohnsitz oder geschäftlichen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz; in diesen Fällen sind wir jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.